

In der Senatssitzung am 25. April 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Bremen, 18.04.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2023

Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen

A. Problem

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag werden in den Ländern nach den Kriterien der jeweiligen Landesverordnung anerkannt und sind Leistungen der Pflegeversicherung. Sie werden Menschen mit einem Pflegegrad gewährt. Für die Nutzung von anerkannten Angeboten leistet die Pflegeversicherung einen monatlichen Kostenersatz nach § 45a SGB XI in Höhe von 125 €.

Der Gesetzgeber verfolgt bei den Angeboten zur Unterstützung im Alltag das Ziel, einen Pflegemix in der ambulanten pflegerischen Versorgung herzustellen. Dabei sind als erste Stufe niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag platziert. Diese Angebote sollen möglichst von Ehrenamtlichen erbracht werden. In der zweiten Stufe folgen die Betreuungsdienste und in der dritten Stufe die Pflegedienste. Daher ist der Inhalt der Verordnung vornehmlich darauf ausgerichtet, die bestehende Ehrenamtskultur zu fördern.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers wurde durch die Festlegung der Anerkennungsvoraussetzungen von niedrigschwelligen Angeboten zur Unterstützung im Alltag in der Verordnung von 2017 umgesetzt. In der Verordnung wird auch gewerblichen Anbietern die Anerkennung nach § 45a SGB XI ermöglicht, vornehmlich um fehlende Angebote für pflegebedürftige Menschen im Bereich Haushaltsführung oder sonstigen Alltagsbewältigung zu ergänzen.

Im Rahmen der derzeitigen Anerkennungsvoraussetzungen ist ein gewerblicher Anbieter verpflichtet, einen Nachweis über eine erfolgte Qualifizierung nach § 43b SGB XI (ehemals § 53c SGBXI) für sein Personal nachzuweisen, sofern keine geeignete berufliche Qualifizierung vorliegt. Der Umfang der Qualifizierung nach § 43b SGB XI beträgt 160 Unterrichtsstunden, zuzüglich eines Orientierungspraktikums im Umfang von 40 Stunden und eines Betreuungspraktikums von zwei Wochen. Weiterhin besteht die gesetzliche Anforderung nach einer kontinuierlichen Anleitung von Fachkräften aus dem Bereich der Pflege oder Sozialen Arbeit für die Beschäftigten.

Diese umfangreichen Anerkennungsvoraussetzungen sind für gewerbliche Anbieter eine große Hürde. Unter diesen Anerkennungsvoraussetzungen ist es den gewerblichen Anbietern, insbesondere aus dem Bereich der Reinigungsunternehmen, aktuell nur sehr schwer möglich, die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 45a SGB XI zu erfüllen und anerkannt zu werden.

Die bestehenden Angebote können die stetig steigende Nachfrage der Pflegebedürftigen nach Angeboten, die bei der Haushaltsführung oder sonstigen Alltagsbewältigung unterstützen, nicht abdecken. Die Inanspruchnahme der Angebote nach § 45a SGB XI steigt jährlich deutlich. Im Jahr 2017 haben 2.059 Pflegebedürftige die Angebote in Anspruch genommen, im Jahr 2021 waren es bereits 3.719 Pflegebedürftige. Rückmeldungen von den Pflegestützpunkten, der Pflegeberatung der Pflegekassen und Sozialdienste im

Gesundheitswesen melden, dass das Angebot insbesondere im Bereich der Haushaltsführung nicht ausreichend ist. Dies ist keineswegs eine regionale, sondern eine bundesweite Versorgungsnotlage.

Viele Bundesländer haben deshalb bereits ihre Verordnungen novelliert und die Anerkennungsvoraussetzungen für gewerbliche Anbieter abgesenkt, um weitere Angebote zu schaffen.

B. Lösung

Die Novellierung der Verordnung verfolgt das Ziel, die hohen Anerkennungsvoraussetzungen für gewerbliche Anbieter zu minimieren, damit ein größeres Angebot an Unterstützungsleistungen im Bereich der Haushaltsführung für Pflegebedürftige geschaffen wird.

Die Veränderung der Anerkennungsvoraussetzungen betrifft die Reduzierung des Schulungsumfangs auf 40 Zeitstunden für das Personal. Weiterhin besteht die Verpflichtung zu einer externen fachlichen Anleitung, sofern der gewerbliche Anbieter keine Fachkraft im Sinne der Verordnung zur Anleitung seines Personals nachweisen kann.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat in der Sitzung vom 13.04.2023 der Vorlage für die Novellierung der Verordnung zugestimmt. Die Deputation bittet den Senat, die Verordnung zu erlassen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Angebote zur Unterstützung im Alltag werden in einem hohen Maß von Frauen erbracht. Im Bereich des Ehrenamtes kann diese Tätigkeit ein Einstieg für eine berufliche Qualifizierung in der Pflege oder in der sozialen Arbeit bedeuten. Die gezahlte Aufwandsentschädigung für die Betreuungsleistungen ist für Menschen mit geringen Einkommen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation. Gewerbliche Anbieter müssen sich verpflichten, ihr Personal entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beschäftigen.

Es gibt keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch diese Vorlage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Im Rahmen der Anhörung des Entwurfs zur Novellierung der Verordnung sind angehört:

- Der Landesbehindertenbeauftragte,
- Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
- Das Gesundheitsamt Bremen,
- Der Magistrat der Stadt Bremerhaven,
- Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frauen,
- Die Pflegekassen,
- Die Seniorenvertretung Bremen,
- Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.,
- Der Sozialverband Deutschland – Landesverband Bremen,

- Die in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen,
- Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetreffene Menschen e.V./BIVA,
- Der Bremer Pflegerat,
- Die Verbände der Leistungsanbieter (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, bpa; Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, LAG FW; Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., VDAB Hannover)
- Die Arbeitnehmerkammer, der Deutsche Gewerkschaftsbund und ver.di,
- Der Arbeitskreis der Pflegekassenverbände im Land Bremen,
- Der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frauen,
- Dem Landesbehindertenbeauftragten,
- Der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Teilweise haben die einbezogenen Institutionen Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden geprüft. Die Anregungen sind im Entwurf berücksichtigt, soweit diese mit der Ausrichtung des Entwurfs vereinbar waren. Gelegentlich konnte den Wünschen nicht entsprochen werden.

Der Entwurf der Verordnung ist von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 18.04.2023 die „Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen“ und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage:

- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen

Vom xx.April 2023

Aufgrund des § 45a Absatz 3 Satz 1 und des § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen vom 12. März 2019 (Brem.GBl. S. 108), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„6. der Nachweis von ausreichendem Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der ehrenamtlich Helfenden und des beschäftigten Personals für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Entlastungsangebot entstehen können, beigefügt wird.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein gewerblicher Anbieter muss sich zusätzlich verpflichten, das Personal entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beschäftigen, die Regelungen des branchenüblichen Mindestlohnes oder den des gesetzlichen Mindestlohngesetzes einzuhalten und für bedarfsgerechte Urlaubs- und Krankheitsvertretungen Sorge zu tragen. Sofern beim Personal keine einschlägige berufliche Qualifikation vorliegt, muss eine Schulung im Umfang von 30 Zeitstunden absolviert werden. Der Schulungslehrplan wird von der Senatorin oder dem Senator für Soziales, Jugend, Integration und Sport festgelegt. Es ist der Nachweis über eine Erste-Hilfe-Grundausbildung mit neun Unterrichtseinheiten zu erbringen. Für den Einsatz bei Familien mit pflegebedürftigen Kindern ist der Nachweis einer Qualifizierung von Erster Hilfe bei Kindern mit neun Unterrichtseinheiten zu erbringen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Nicht anerkennungsfähig sind Angebote, bei denen kein persönlicher Kontakt zu dem pflegebedürftigen Menschen erfolgt, und sonstige nicht regelmäßige und dauerhafte Angebote.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die leistungserbringenden Personen sind kontinuierlich von Fachkräften anzuleiten, zu begleiten und zu unterstützen. Dafür kommen Fachkräfte aus den Bereichen der Pflege, Ergotherapie, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Sozialen Arbeit, Psychologie, Gerontopsychiatrie und vergleichbaren Fachgebieten in Betracht. Fachkräfte aus dem Bereich Hauswirtschaft können bei Angeboten für den Bereich der Hauswirtschaft ebenfalls als Fachkraft anerkannt werden. Ein Kooperationsvertrag ist als Anerkennungsvoraussetzung vorzulegen, sofern der Betrieb keine der anzuerkennenden Fachkräfte beschäftigt. Der Inhalt des Kooperationsvertrages wird von der zuständigen Behörde geprüft. Im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichtes hat der Anbieter über die erfolgte Kooperation zu berichten.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Wörter „ehrenamtlich Helfenden“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Der Anbieter schließt mit dem pflegebedürftigen Menschen einen Vertrag über die Art, den Umfang und die Kosten der zu erbringenden Leistung ab. Bei der Kostenfestsetzung ist zu berücksichtigen, dass es sich um niedrigschwellige Angebote handelt, bei denen insbesondere ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden. Ehrenamtlich Helfende können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Gewerbliche Anbieter dürfen die vereinbarten Vergütungssätze von ambulanten Pflegediensten im Bereich der hauswirtschaftlichen Verrichtungen nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der Kostenfestsetzung nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat